



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 4. Juni 2012

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-------|---|------|
| 1.1 | Entgegennahme von Spenden
hier: Errichtung eines Blockbohlenhauses für die Kita Spatzennest | S. 3 |
| 1.2 | Aufstellung einer Gedenktafel für Emil Wendland | S. 3 |
| 1.3 | Personalangelegenheiten | S. 3 |
| 1.3.1 | Abschluss von Ausbildungsverträgen
hier: Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten im Ausbildungsjahr 2012 | S. 3 |
| 1.3.2 | Besetzung der Stelle „Sachbearbeiter/in Cash- und Zinsmanagement“
hier: Ausnahme vom befristeten Einstellungsstopp | S. 3 |
| 1.3.3 | Besetzung der Stelle „Sachgebietsleiter/in Stadtentwicklung“
hier: Ausnahme vom Einstellungsstopp | S. 4 |

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Juni 2012

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|---------|---|------|
| 2.1 | Satzungen | S. 4 |
| 2.1.1 | Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss | S. 4 |
| 2.1.2 | Parkraumkonzept
hier: Änderungsbedarf aufgrund der vorgesehenen Abschaffung der Parkscheinautomaten | S. 4 |
| 2.1.3 | Parkgebührenordnung
hier: Beschluss über die Aufhebung | S. 6 |
| 2.1.3.1 | Aufhebungssatzung zur Gebührenordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin (Parkgebührenordnung) | S. 6 |
| 2.2 | Privatrechtliche Ausgestaltung der Abwasserentsorgung
hier: Evaluierung des Vertrages zur Übertragung der Abwasserentsorgung auf die Stadtwerke Neuruppin GmbH vom 23.10.2003 | S. 6 |
| 2.3 | General Be- und Entwässerungsplan im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin
hier: Billigung der erneuten Fortschreibung | S. 6 |

2.4	Bebauungspläne	S. 6
2.4.1	Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung hier: 11. Überarbeitung	S. 6
2.4.2	Bebauungsplan Nr. 49 Bahnhofstraße Karwe hier: Aufstellungsbeschluss	S. 7
2.4.3	Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“, 1. Änderung hier: Änderungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger sonstiger Belange	S. 7
2.4.3.1	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 1 „Zur Mesche“, 1. Änderung	S. 7
2.4.4	Bebauungsplan Nr. 54 „Ferien- und Erholungspark Gildenhall“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 9
2.4.4.1	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 54 „Ferien- und Erholungspark Gildenhall“	S. 9
2.5	Gefahrenabwehrbedarfsplan 2012 der Fontanestadt Neuruppin hier: Änderung der Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes nach Anhörung, Berücksichtigung der Einwände und der Entwicklung der betroffenen Ortsteile	S. 10
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.6	Grundstücksangelegenheiten	S. 10
Grundstücksangelegenheiten Ortsteile		
2.6.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Ortsteil Molchow	S. 10
Grundstücksangelegenheiten Kernstadt		
2.6.2	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 11
2.7	Vergabeangelegenheit	S. 11
2.7.1	Vergabeangelegenheiten hier: Personalabrechnungs- und Verwaltungssoftware einschließlich Zeiterfassung	S. 11
2.8	Personalangelegenheiten	
2.8.1	Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Frau Gudrun Hinze hier: Abberufung als Amtsleiterin des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales	S. 11
3. Ausschreibungen		
3.1	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Leiterin/ des Leiters der Schiedsstelle 1 in der Fontanestadt Neuruppin	S. 11
3.2	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Leiterin/ des Leiters der Schiedsstelle 2 in der Fontanestadt Neuruppin	S. 12
3.3	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Leiterin/ des Leiters der Schiedsstelle 3 in der Fontanestadt Neuruppin	S. 12
4. Hinweis auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz- Ruppin		
		S. 13

5.	Bekanntmachungen	
5.1	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 A, 16816 Neuruppin Bodenordnungsverfahren Wulkow/Lagerhalle, Verf.-Nr.: 41201	S. 13
5.2	Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Focke & Focke-Bruns, Kyritzer Straße 40, 16868 Wusterhausen/Dosse Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung	S. 13
Ende des amtlichen Teils		
6.	Informationen	
6.1	Wahl des neuen Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin	S. 15
6.2	12. Kreiserntefest des Landkreises Teltow-Fläming am 22. September 2012 in Glienicke	S. 15

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 04. Juni 2012

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Entgegennahme von Spenden hier: Errichtung eines Blockbohlen- hauses für die Kita Spatzennest Drucksache-Nr.: 2009/51 10. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Sachspende des Alt Ruppiner Kinder e.V. – Förderverein der Kita Spatzennest und der Grundschule „Am Weinberg“ – im Wert von ca. 5.500 € für die Errichtung eines Blockbohlenhauses auf dem Gelände der Kita Spatzennest.

1.2 Aufstellung einer Gedenktafel für Emil Wendland Drucksache-Nr.: 2012/35

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Aufstellung einer Gedenktafel auf dem Schulplatz für Herrn Emil Wendland anlässlich seines 20-jährigen Todestages.

1.3 Personalangelegenheiten

1.3.1 Abschluss von Ausbildungsverträgen hier: Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten im Ausbildungsjahr 2012 Drucksache-Nr.: 2011/28 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Abschluss von zwei Ausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ zu.

1.3.2 Besetzung der Stelle „Sachbearbeiter/in Cash- und Zinsmanagement“ hier: Ausnahme vom befristeten Einstellungsstopp Drucksache-Nr.: 2012/36

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt einer externen Besetzung der Stelle „Sachbearbeiter/in Cash- und Zinsmanagement“ zu.

1.3.3 Besetzung der Stelle „Sachgebietsleiter/in Stadtentwicklung“ hier: Ausnahme vom befristeten Einstellungsstopp Drucksache-Nr.: 2012/37

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die externe Ausschreibung und Besetzung der Stelle „Sachgebietsleiter/in Stadtentwicklung“.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Juni 2012

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/152 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der zur öffentlichen Auslegung und zu der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin.
3. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Die Gestaltungssatzung ist gem. § 81 Abs. 9 Satz 4 Brandenburgische Bauordnung der zuständigen Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Die Gestaltungssatzung ist alsdann bekannt zu machen.

2.1.2 Parkraumkonzept hier: Änderungsbedarf aufgrund der vorgesehenen Abschaffung der Parkscheinautomaten Drucksache-Nr.: 2002/134 10. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das geänderte Parkraumkonzept für die Innenstadt (geändert bzgl. Braschplatz (Präsidentenstraße, Friedrich-Engels-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße) und Pfarrkirchplatz (Virchowstraße, Friedrich-Engels-Straße, Schinkelstraße)).
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung mit der Umsetzung der Maßnahmen.

Hinweis:

Der Lageplan (in farbiger Ausführung) zum Parkraumkonzept kann im Rathaus A (Schaukasten) Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, oder im Sachgebiet Stadtplanung im Rathaus B, Zimmer 415, zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

FONTANESTADT NEURUPPIN - RUHENDER VERKEHR INNENSTADT

Anl. zu Beschl.-V. 2002/134/ 10
ÜBERARBEITETES
PARKRAUMKONZEPT MIT
STAND VOM

18/06/2012

Bewirtschaftungszeit:
Mo. - Fr. 9.00 - 18.00 Uhr

**KURZZEITPARKEN
GEBÜHRENFREI**

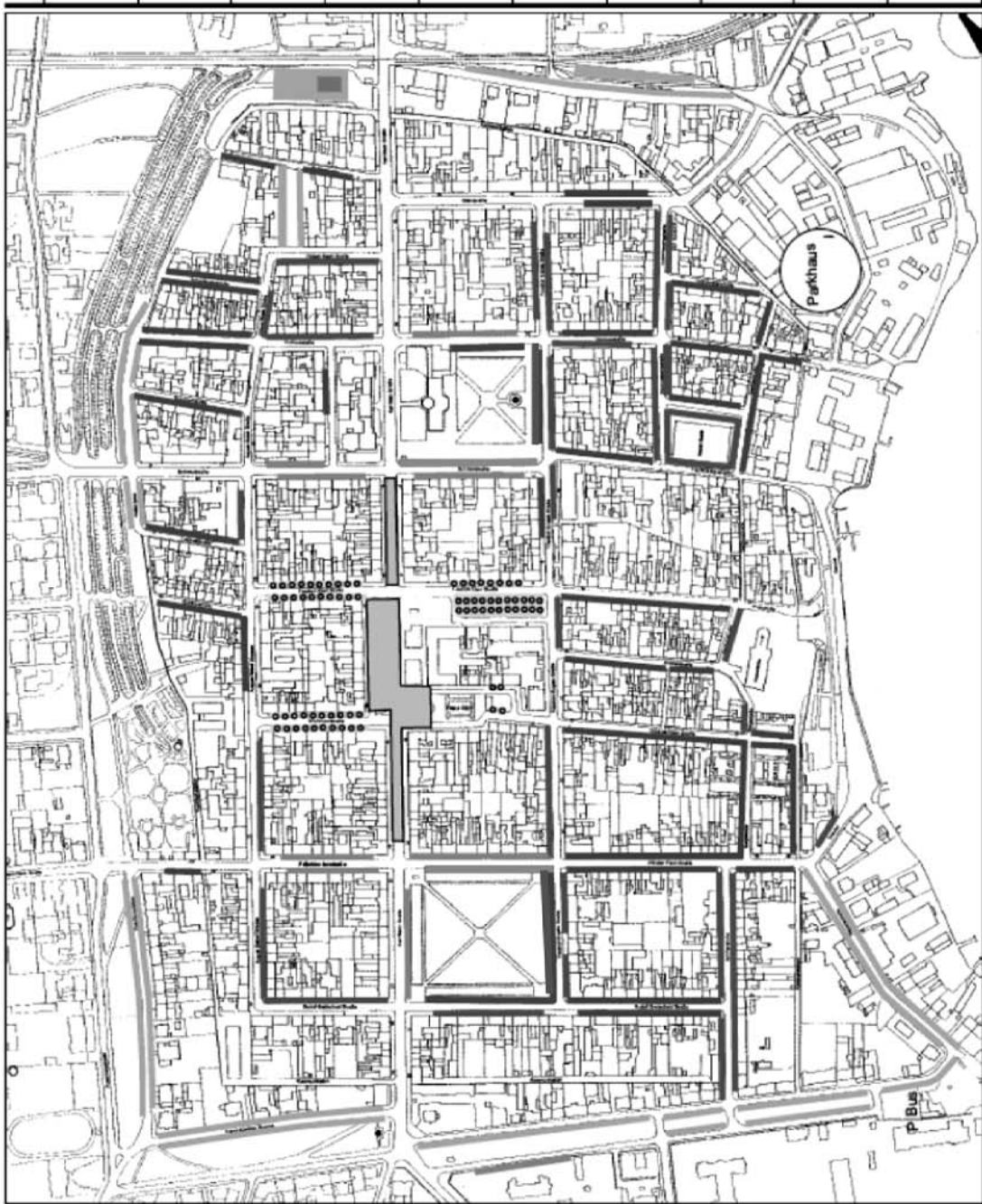
Parken mit Parkscheibe, Bewohner
mit Parkausweis frei

- ○ - Höchstdauer 1 h
ohne Bewohnerparken
- - Höchstdauer 2 h
- - Höchstdauer 3 h,
- - Höchstdauer 4 h

DAUERPARKEN

Bewohner mit Parkausweis frei

- reines Bewohnerparken
- Parken frei
- Fußgängerzone



100m



Layout: P. K. B. Stadtentwicklung Neuruppin

2.1.3 Parkgebührenordnung hier: Beschluss über die Aufhebung Drucksache-Nr.: 2002/30 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Aufhebungssatzung zur Gebührenordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin (Parkgebührenordnung).

2.1.3.1 Aufhebungssatzung zur Gebührenordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin (Parkgebührenordnung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16), und des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 3044), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 StVG vom 24. September 1993 (GVBl. II 1993, S. 646), hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. Juni 2012 folgende Aufhebungssatzung zur Gebührenordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin (Parkgebührenordnung) vom 23. September 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 02. Oktober 2002), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 4. November 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 13. November 2002) beschlossen:

§1 Aufhebung

Die Gebührenordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin (Parkgebührenordnung) vom 23. September 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 02. Oktober 2002), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 4. November 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 13. November 2002), wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Neuruppin, den 27. Juni 2012

*Golde
Bürgermeister*

2.2 Privatrechtliche Ausgestaltung der Abwasserentsorgung hier: Evaluierung des Vertrages zur Übertragung der Abwasser- entsorgung auf die Stadtwerke Neuruppin GmbH vom 23.10.2003 Drucksache-Nr.: 2003/78 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag zur Übertragung der Abwasserentsorgung auf die Stadtwerke Neuruppin GmbH vom 23. 10. 2003.

2.3 General Be- und Entwässerungsplan im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin hier: Billigung der erneuten Fortschreibung Drucksache-Nr.: 2002/33 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung billigt das Konzept des erneut fortgeschriebenen General Be- und Entwässerungsplanes im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin, bestehend aus dem Trinkwasserversorgungskonzept (Stand 04/ 2012) und dem Abwasserbeseitigungskonzept mit den Schwerpunkten Schmutzwasser und Regenwasser (Stand 04/ 2012).

2.4 Bebauungspläne

2.4.1 Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung hier: 11. Überarbeitung Drucksache-Nr.: 2002/126 10. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 11. Überarbeitung der Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben – Bauleitplanung als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.
2. Die Erarbeitung künftiger Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

2.4.2 Bebauungsplan Nr. 49 Bahnhofstraße Karwe hier: Aufstellungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2012/31

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ gem. § 1 (3) BauGB für den räumlichen Geltungsbereich gem. Anlage.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Planungsziele analog der Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin gem. BauNVO zu entwickeln: Wohnbaufläche.



Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ – Anlage zur BV Dr.-Nr. 2012/31

 räumlicher Geltungsbereich

Maßstab 1 : 2.000

2.4.3 Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“, 1. Änderung hier: Änderungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger sonstiger Belange Drucksache-Nr.: 2002/141 6. Ergänzung

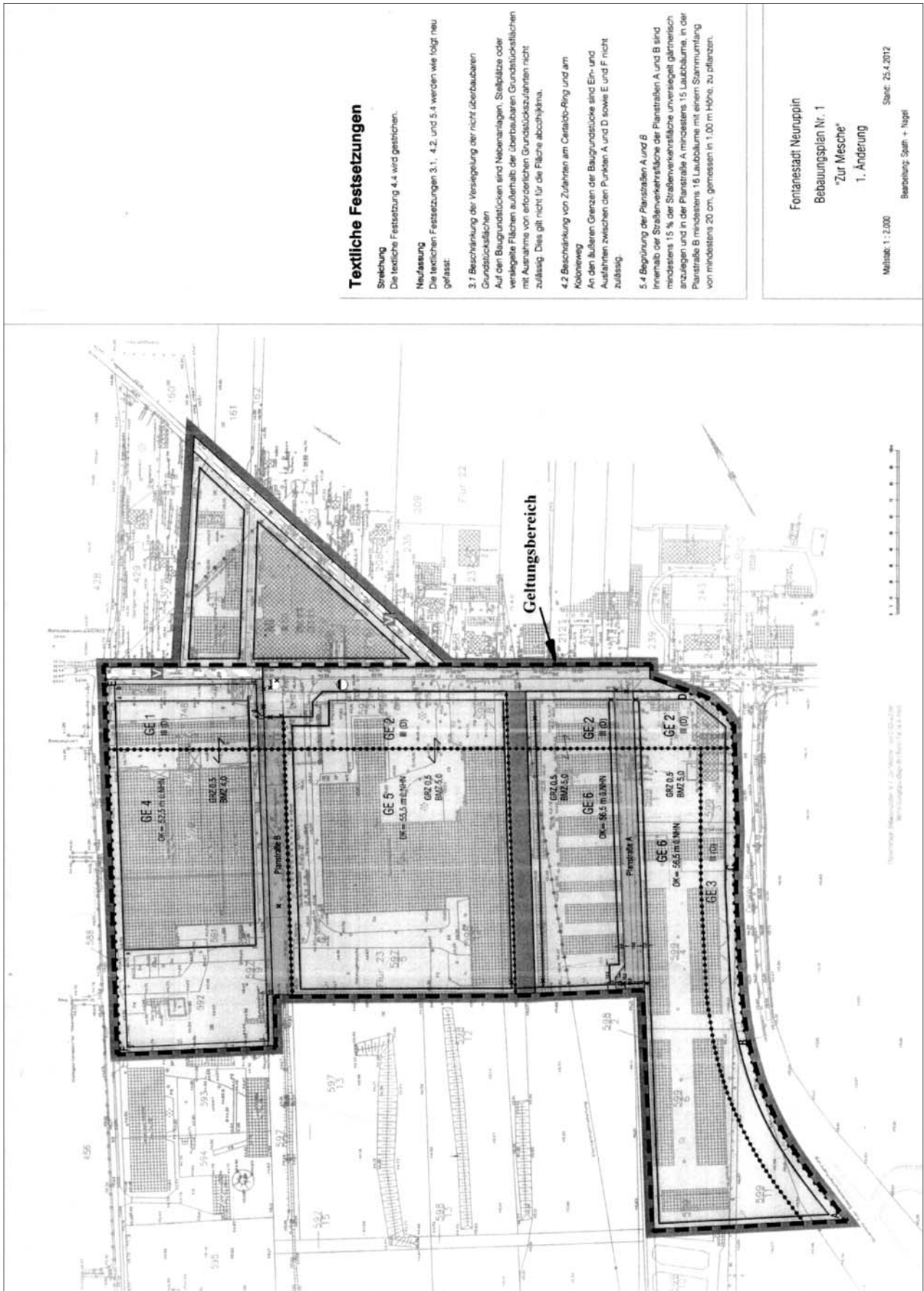
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“ im Rahmen eines beschleunigten Planverfahrens gem. § 13a BauGB zu ändern. Wesentlicher Änderungsinhalt ist die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zur Mesche“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen.
3. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB.

2.4.3.1 Öffentliche Bekannt- machung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 1 „Zur Mesche“, 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18.06.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zur Mesche“ im Rahmen des beschleunigten Planverfahrens gem. § 13 a BauGB zu ändern. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zur Mesche“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen beschlossen. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt. Gemäß Beschlussfassung soll die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgen. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt. Er umfasst die Flächen nord-westlich des Certaldo-Rings in Höhe des Haltepunktes West und süd-westlich der Straße zur Mesche. Die Planänderung umfasst im Wesentlichen die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen.

Zur öffentlichen Planauslegung gelangt nunmehr der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zur Mesche“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Begründungstext.



Textliche Festsetzungen

- Strichung**
Die textliche Festsetzung 4.4 wird gestrichlen.
- Neufassung**
Die textlichen Festsetzungen 3.1, 4.2, und 5.4 werden wie folgt neu gefasst:
- 3.1 **Beschränkung der Versiegelung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen**
Auf den Baugrundstücken sind Nebenanlagen, Stellplätze oder versiegelte Flächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme von erforderlichen Grundstückzufahrten nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Fläche abtrotzkürma.
- 4.2 **Beschränkung von Zufahrten am Centralo-Ring und am Kolonnenweg**
An den äußeren Grenzen der Baugrundstücke sind Ein- und Ausfahrten zwischen den Punkten A und D sowie E und F nicht zulässig.
- 5.4 **Begrünung der Planstraßen A und B**
Innerhalb der Straßenverkehrsfläche der Planstraßen A und B sind mindestens 15 % der Straßenverkehrsfläche unversiegelt grünbereichsartig und in der Planstraße A mindestens 15 Laubbäume, in der Planstraße B mindestens 16 Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen.

Fontanestadt Neuruppin
Bebauungsplan Nr. 1
"Zur Mesche"
1. Änderung

Maststab: 1 : 2.000
Stand: 25.4.2012
Beratung: Spahn + Nagel

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zur Mesche“, 1. Änderung liegt gem. §§ 13 a Abs.2 Nr.1, § 13 Abs.2 Nr.2, 2. Alternative BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB für den Zeitraum vom 19. Juli 2012 bis zum 20. August 2012 im Rathaus (Haus A - Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/ 34 in der Zeit von:

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuruppin, den 27.06.2012

Golde
Bürgermeister

2.4.4 Bebauungsplan Nr. 54 „Ferien- und Erholungspark Gildenhall“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2007/48 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange, die während der Beteiligung zum B-Planentwurf (Stand Juni 2009) vorgebracht wurden. Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 54 „Ferien- und Erholungspark Gildenhall“ (Stand Juni 2009 entspricht Stand April 2010), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Fassung (Stand Juni 2009, ergänzt April 2010).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

2.4.4.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 54 „Ferien- und Erholungspark Gildenhall“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 18.06.2012 den Bebauungsplan Nr. 54 „Ferien- und Erholungspark Gildenhall“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen und die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung gebilligt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 8,58 ha. Das Plangebiet umfasst das Gesamtgrundstück des ehemaligen Erholungsobjektes „Seehotel Gildenhall“ mit den in der Gemarkung Alt Ruppin, Flur 1 befindlichen Flurstücken Nr. 286, 287 und 288. Zur Sicherstellung der Erschließung an eine öffentliche Verkehrsfläche, hier die Wuthenower Straße, wird im Verlauf des vorhandenen Erschließungsweges eine ca. 120 m lange Stichstraße als zukünftige öffentliche Verkehrsfläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird im Sachgebiet Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33 während der Sprechzeiten :

dienstags	von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 27.06.2012

Golde
Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

2.5 Gefahrenabwehr- bedarfsplan 2012 der Fontanestadt Neuruppin hier: Änderung der Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes nach Anhörung, Berücksichtigung der Einwände und der Entwicklung der betroffenen Ortsteile Drucksache-Nr.: 2007/28 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Fortschreibung der Gefahrenabwehrbedarfsplanung der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin 2012 (Gefahrenabwehrbedarfsplanung 2012) zur Kenntnis.
2. Abweichend vom Vorschlag der Verwaltung, kommt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer intensiven Beratung und Anhörung der Vertreter der Ortsfeuerwehren und der Ortsbeiräte zu folgendem abweichenden Ergebnis:
 - a. Die mit Beschluss-Drucksache-Nr.: 2007/28 1. Ergänzung gebilligten Maßnahmen wurden ohne Berücksichtigung der Interessen und Belange der Ortsteile und der dort ehrenamtlich tätigen Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehren analysiert und abgestimmt.
 - b. Der Beschluss und damit der Auftrag an die Verwaltung und Feuerwehrführung der Fontanestadt Neuruppin ist somit nicht umgesetzt worden.
 - c. Eine Vergleichbarkeit zum Standort Süd-West (Pilotprojekt) ist nicht zu erkennen und damit zukünftig auch keine zentrale Lösung für einen Feuerwehrstandort im Ortsteil Lichtenberg.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt deshalb abweichend zum vorliegenden Vorschlag der Verwaltung, eine dezentrale Umsetzung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes nach dem Willen der Ortsteile und der Ortsfeuerwehren.

4. Die Errichtung oder der Ausbau der vorgeschlagenen Standorte in den betreffenden Ortsteilen, ist mit der Schaffung von Bürgerbegegnungsstätten (Treffpunkten von Vereinen etc.) zu verbinden und die finanziellen Rahmenbedingungen in den Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.
5. Der vorgesehene Zeitraum zur Umsetzung und der Herstellung der Gefahrenabwehr für die Ortsteile soll so eingehalten werden, dass die dezentrale Lösung spätestens zum Ende des Doppelhaushaltes 2013/14 erfolgt ist.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.6 Grundstücksangelegenheiten

Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

2.6.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Ortsteil Molchow Drucksache-Nr.: 2007/16 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2007/16 vom 16.04.2007 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des u. g. gemeindeeigenen bebauten Grundstücks in 16827 Molchow
**Gemarkung Molchow, Flur 1,
Flurstück 481 mit einer Größe von 3.994 m²
Flurstück 491 mit einer Größe von 2.465 m²
(Dorfplatz 2)**
3. Sollte der Kaufvertrag rückabgewickelt werden müssen, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung den Stadtverordneten vorzulegen.
4. Von der Veröffentlichung der Namen der Käufer, deren Adresse, des Kaufpreises und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.6.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2012/21

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen unbebauten Grundstücks, Ziegeleiweg

**Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 644
mit einer Größe von 488 m²**

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. Juni 2012 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend die Grundstücke an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2.7 Vergabeangelegenheit

2.7.1 Vergabeangelegenheiten hier: Personalabrechnungs- und Verwaltungssoftware einschließlich Zeiterfassung Drucksache-Nr.: 2012/40

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Auftrag Personalabrechnungs- und -verwaltungssoftware einschließlich Zeiterfassung an das Unternehmen

P&I AG
Grolmanstraße 40
10623 Berlin

zu vergeben.

2.8 Personalangelegenheiten

2.8.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Frau Gudrun Hinze hier: Abberufung als Amtsleiterin des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales Drucksache-Nr.: 2012/32 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abberufung von Frau Gudrun Hinze als Amtsleiterin des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales zum 19.06.2012.

3. Ausschreibungen

3.1 Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Leiterin/des Leiters der Schiedsstelle 1 in der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle der Leiterin/ des Leiters der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und im Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 1 umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Altstadt sowie der Kränzliner Siedlung und Bechlin. Ihr Einzugsbereich

erstreckt sich auf das Gebiet westlich des Seedamms sowie nördlich der Linie Bechliner Chaussee (einschließlich Treskower Weg)/ Neustädter Str./ Franz-Künstler-Str./ Karl-Liebknecht-Str./ Regattastr.. Auch diese Straßen selber gehören zum Bezirk.

Die Schiedsperson wird für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt. Die Wahl ist für die Sitzung am Montag, den 3. September 2012 vorgesehen.

Die Bewerberin/ der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 1 wohnen. Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie Ihre kurze schriftliche Bewerbung mit einem Lebenslauf bis zum

Montag, den 06. August 2012

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Referat des Bürgermeisters, Karl-Liebkecht-Str- 33 – 34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne der Justiziar, Herr Schwencke (Tel.-Nr.: 355-171, Mail-Adresse: lennart.schwencke@stadtneuruppin.de).

Neuruppin, den 26.06.2012

Golde
Bürgermeister

3.2 Öffentliche Ausschreibung der Stellvertreterin/ des Stellvertreters der Schiedsstelle 2 in der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und im Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die stellvertretende Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 2 umfasst das Stadtgebiet von Neuruppin östlich des Seedamms sowie die Ortsteile Alt Ruppín, Radensleben, Gnewikow, Karwe, Lichtenberg, Nietwerder, Gühlen-Glienicke, Krangen, Molchow, Wulkow und Wuthenow.

Die stellvertretende Schiedsperson wird für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt. Die Wahl ist für Montag, den 3. September 2012 vorgesehen.

Die Bewerberin/ der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 2 wohnen. Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie Ihre kurze schriftliche Bewerbung mit einem Lebenslauf bis zum

Montag, den 06. August 2012

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Referat des Bürgermeisters, Karl-Liebkecht-Str- 33 – 34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne der Justiziar der Fontanestadt Neuruppin Herr Schwencke (Tel.-Nr.: 355-171, Mail-Adresse: lennart.schwencke@stadtneuruppin.de).

Neuruppin, den 26.06.2012

Golde
Bürgermeister

3.3 Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Stellvertreterin/ des Stellvertreters der Schiedsstelle 3 in der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und im Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die stellvertretende Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 3 umfasst das Stadtgebiet südlich der Linie Bechliner Chaussee (einschließlich Treskower Weg)/ Neustädter Str./ Franz-Künstler-Str./ Karl-Liebkecht-Str./ Regattastr.. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich also vor allem auf die Wohnkomplexe 1 bis 3 (WK I – III), Treskow sowie die Ortsteile Stöffin und Buskow.

Die stellvertretende Schiedsperson wird für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt. Die Wahl ist für Montag, den 3. September 2012 vorgesehen.

Die Bewerberin/ der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 3 wohnen. Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie Ihre kurze schriftliche Bewerbung mit einem Lebenslauf bis zum

Montag, den 06. August 2012

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Referat des Bürgermeisters, Karl-Liebkecht-Straße 33 – 34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne der Justiziar Herr Schwencke (Tel.-Nr.: 355-171, Mail-Adresse: lennart.schwencke@stadtneuruppin.de).

Neuruppin, den 26.06.2012

Golde
Bürgermeister

4. Hinweise

4.1 Hinweis auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz- Ruppin

Die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einkaufsgemeinschaft zwischen der Fontanestadt Neuruppin, der

Stadt Rheinsberg, der Gemeinde Fehrbellin, dem Amt Temnitz und dem Amt Lindow erfolgte am 08.06.2012, nach der Genehmigung vom 11.05.2012 durch den Landkreis Ostprignitz Ruppin (Rechtsamt), im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

5. Bekanntmachungen

5.1 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 A, 16816 Neuruppin

Bodenordnungsverfahren Wulkow/Lagerhalle, Verf.-Nr.: 41201

hier: Bekanntgabe des Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan und Ladung zum Anhörungstermin über den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan gemäß §§ 59 Abs. 3, 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Nachdem der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan fertig gestellt ist, wird er zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin).

Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 1. August 2012 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin, Zimmer 111

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan erteilt.

Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 15. August 2012 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin, Zimmer 111

statt.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorbringen.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat sich gegenüber dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Nawrocki

(Dienstsiegel)

5.2 Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Focke & Focke-Bruns, Kyritzer Straße 40, 16868 Wusterhausen/Dosse

Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des Flurstückes 610, in der Flur 26, die Grenzen der Flurstückes 200, in der Flur 29, in der Gemarkung Neuruppin, sind teilweise abgemarkt worden.

Lagebezeichnung: Erich-Dieckhoff-Straße 36 A; Kleingartenanlage „Stille Pauline“

Eigentümer: siehe Anlage

Die Abmarkung ist den Beteiligten bekannt zu geben.

Im Grenztermin am **10.05.2012** habe ich Gelegenheit gegeben, sich über die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen. Darüber hinaus gebe ich die Abmarkung durch Offenlegung bekannt.

Siehe hierzu § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG), vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009 S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17).

Die Offenlegung über die vorgenommenen Abmarkungen erfolgt beim:

Vermessungsbüro Focke & Focke-Bruns
Kyritzer Straße 40
16868 Wusterhausen/Dosse
(Tel. 033979/ 8730)

Geschäftszeiten: Mo. – Fr. 7.30-16.00 Uhr

in der Zeit vom 30.07.2012 bis 30.08.2012 (Offenlegungsfrist).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Der Widerspruch gegen die vorgenommenen Abmarkungen ist beim

Vermessungsbüro Focke & Focke-Bruns
Kyritzer Straße 40
16868 Wusterhausen/Dosse
(Tel. 033979/ 8730)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anlage zur Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Eigentümer: Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 610
 Gemarkung Neuruppin, Flur 29, Flurstück 200

Jens Glombik	Wolfgang Hirt
Daniela Glombik	Joachim Schramm
Bernd Achterberg	Klaus-Peter Koch
Anke Achterberg	Marion Koch

Eigentümer: Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 610
 Gemarkung Neuruppin, Flur 29, Flurstück 200

Peter Bergau	Rainer Brandenburg
Renate Bergau	Gunhild Brandenburg
Jörg Fredrich	Uwe Bade
Doris Fredrich	Marion Bade
Heinz Rudtke	Susanne Köpke
Edith Rudtke	Dr. Harald Iber
Rolf Czilinski	Hannelore Iber
Irmtraud Czilinski	Lutz Goehse
Hubertus Kolkwitz	Elke Goehse
Rosemarie Kolkwitz	Edith Krause
Uwe Milbrecht	Wolfgang Rougk
Margrit Milbrecht	Jutta Lewenhagen
Ingelore Jachnik	Renate Drescher
Heinz Jachnik	Hans-Jürgen Schulz
Wilhelm Buhl	Barbara Glinkowski
Klaus Buhl	Lothar Gantke
Ralf Nilsson	Klaus-Dieter Krüger
Wolfgang Rieske	Petra Konschak
Marlis Rieske	Gerhard Krüger
Klaus Bernsdorf	Ursula Plötz
Monika Bernsdorf	Viola Lewenhagen
Eckhard Roschewski	Wilhelm Spolders
Angelika Roschewski	Edith Kerkau
Jörg Gutschmidt	Dieter Plötz
Rosemarie Gutschmidt	Doreen Schwarz
Roland Wudi	Ulrike Steinberg
Ingrid Wudi	Lothar Weber
Lothar Specht	Ina Weber
Gabi Specht	Susanne Stiller
Gabriele Colbatzki	Monika Bengs
Lothar Sperlich	Peter Bengs
Thomas Schulz	Andreas Dewald
Monika Schulz	Carsten Czarnetzki
Jörg Schindler	Monika Czarnetzki
Karin Schindler	Martina Heinsch
Ralf Gülde	Udo Rockel
Ute Gülde	Marianne Hintze
Hans-Dieter Witt	Beate Röhl
Nadine Baltes	Marco Röhl
	Mike Vogtländer

Ende des amtlichen Teils

6. Informationen

6.1 Wahl des neuen Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in ihrer Sitzung am 18.06.2012

Herrn Stadtv. Heinz Stawitzki, Fraktion CDU/FDP,

zum neuen Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt.

6.2 12. Kreiserntefest des Landkreises Teltow-Fläming am 22. September 2012 in Glienick ab 11 Uhr

Das Kreiserntefest ist zu einer guten Tradition in unserem Landkreis geworden. Mit besonderer Freude hat die Stadt Zossen und ihr Ortsteil Glienick die Ausrichtung des Festes übernommen, um somit diese Tradition fortzuführen.

Es erwartet Sie an diesem Festtag ein interessantes und vielseitiges Programm, das von Landwirtschaftsbetrieben, Vereinen und vielen engagierten Bürgerinnen und Bürgern der Region gestaltet wird. Das ganze Dorf wird sich zu einem Erlebnismarkt gestalten, der mit einem bunten Programm und kulinarischen Angeboten zum Verweilen einlädt.

Wir freuen uns, dass einige Glienicker ihre Tore öffnen und Einblicke in ihre Höfe geben werden, wo weitere Überraschungen auf die Gäste warten.

Der Kreisbauernverband, der Landkreis Teltow-Fläming, die Stadt Zossen und insbesondere der Ortsteil Glienick laden Sie recht herzlich ein.

Für das Kreiserntefest sucht die Stadtverwaltung noch Teilnehmer:

- Vereine, Verbände, Organisationen, Schausteller, Unternehmen & private Personen
- KITAS, Schulen, Horte, Chöre, Tanzgruppen, Bands, Künstler, u.v.m.
- traditionelles Handwerk, landwirtschaftliche & forstwirtschaftliche Betriebe
- Anbieter von deftigen Speisen & Getränken, Süßwaren, Fisch, Backwaren, u.v.m.

Schicken Sie bitte Ihre Anmeldung spätestens bis zum 31. Juli 2012 an:

Stadt Zossen - Abt. Wirtschaftsförderung

Marktplatz 20 in 15806 Zossen

Tel.: 03377 / 30 40 511

Fax: 0331 / 27 54 86 954

E-Mail: VL-Wirtschaftsfoerderung@SVZossen.Brandenburg.de

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.